

S1 Satzungsänderungsantrag eingebracht vom Vorstand der Grünen Jugend Lübeck

Gremium: Vorstand
Beschlussdatum: 28.04.2019
Tagesordnungspunkt: 1. Anträge

Antragstext

1 Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir, der Vorstand der Grünen Jugend Lübeck,
2 die Satzung im Sinne einer Generalüberholung zu der nun folgenden Fassung
3 ändern:

SATZUNGSÄNDERUNGSANTRAG:

„PRÄAMBEL

4 Die GRÜNE JUGEND Lübeck ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich
5 für die gemeinsamen Ziele Menschenrechte, Frieden, Demokratie, Freiheit,
6 Klima- & Artenschutz, soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Antifaschismus,
7 Queer*Feminismus und Selbstbestimmung einsetzen. Diese Werte denken wir
8 global. Über die konkrete Ausgestaltung wollen wir offen und unabhängig
9 diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse in die
10 politische Praxis umzusetzen. Wir sind für alle Menschen offen, auch wenn
11 sie keiner politischen Partei beitreten wollen, aber dennoch ihre
12 politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten
13 möchten. Wir streben an, dass Beschlüsse im Konsens gefasst werden.

§ 1 NAME UND SITZ

14 (1) Die Organisation trägt den Namen „GRÜNE JUGEND Lübeck“

15 (2) Die Abkürzung lautet „GJ Lübeck“

16 (3) Die GRÜNE JUGEND Lübeck ist der angegliederte
17 Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Hansestadt Lübeck und der
18 GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein, jedoch politisch und organisatorisch
19 unabhängig.

20 (4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Lübeck ist die Hansestadt Lübeck.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

21 (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Mitglieder der
22 GRÜNEN JUGEND Lübeck dürfen nicht älter als 28 Jahre alt sein, müssen
23 ihren Lebensmittelpunkt, Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in der
24 Hansestadt Lübeck und Umgebung haben und unsere Grundsätze unterstützen.
25 Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein aus der Hansestadt Lübeck
26 sind Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Lübeck und umgekehrt, solange sie dem
27 nicht beim Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein
28 widersprechen.

29 (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der GRÜNEN JUGEND oder bei
30 Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden.

31 (3) Für alle Ämter der GRÜNEN JUGEND Lübeck können nur Mitglieder
32 kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN
33 JUGEND Lübeck besetzten Ämter verloren.

34 (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28.
35 Geburtstag oder durch Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das
36 Landesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein.

37 (5) Erreicht ein Vorstandsmitglied den 28. Geburtstag, so darf dieses
38 Mitglied den Posten noch bis zur nächsten ordentlichen
39
40
41
42

43 Jahreshauptversammlung besetzen. Die Mitgliedschaft endet dann erst am Tag
44 der JHV.

45 § 3 INNERE ORGANISATION

46 (1) Die GRÜNE JUGEND Lübeck hat folgende Organe: - Mitgliederversammlung
47 (MV)

48 - Aktiventreffen (AT)

49 - Arbeitsgruppen (AG)

50 - Vorstand

51 (2) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können
52 die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

53 § 4 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

54 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium
55 der GRÜNEN JUGEND Lübeck. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

56 (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr
57 ordnungsgemäß statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen
58 Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich auf allen
59 üblichen Kommunikationswegen einberufen.

60 (3) In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis
61 zu 3 Tage verkürzt werden, dies muss auf der dringlichen
62 Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

63 (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des
64 Vorstands oder Verlangen von mindestens 5% der Mitglieder einberufen.

65 (5) Die zweite ordentliche Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres
66 tritt als Jahreshauptversammlung zusammen, die den Vorstand wählt.

67 (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß
68 eingeladen wurde und mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

69 (7) Sollte bei einer Mitgliederversammlung die Anwesenheit von 10 Prozent
70 aller Mitglieder nicht gegeben sein, so kann mit 2/3 Mehrheit aller
71 Anwesenden binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen
72 werden, für deren Beschlussfähigkeit es nicht mehr der Anwesenheit von 10
73 Prozent aller Mitglieder bedarf.

74 (8) Die Mitgliederversammlung

75 - bestimmt über die Leitlinien, Satzungen und

76 Richtlinien für die politische und organisatorische
77 Arbeit der GRÜNEN JUGEND Lübeck

78 - beschließt über eingebrachte Anträge

79 - beschließt den Haushalt

80 - wählt und entlastet den Vorstand

81 - nimmt seine Berichte entgegen

82 - wählt die Rechnungsprüfer*innen

83 - beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und
84 Statute

85 - der Vorstand ist der Mitgliederversammlung

86 Rechenschaft schuldig.

87 (9) Zusätzlich wird bei Bedarf ein Vorschlag für eine*n
88 Beisitzer*in für den Kreisvorstand von Bündnis 90/Die
89 Grünen Lübeck gewählt.

90 (10) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN
91 JUGEND Lübeck, alleine oder in Gruppen, sowie jedes
92 Organ nach §3 dieser Satzung.

93 (11) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur
94 mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
95 Entsprechende Satzungsänderungsanträge müssen spätestens eine Woche vor
96 der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, dieser muss sie den
97 Mitgliedern 48 h vor der MV zur Verfügung stellen. Auf diese Fristen und
98 Bedingungen muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen
99 werden.

100 (12) Alle anderen Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und es
101 gelten keine besonderen Fristen.

102 § 5 AKTIVENTREFFEN

103 (1) Das Aktiventreffen ist die Versammlung aller derzeit aktiven
104 Mitglieder und Interessierten.

105 (2) Das Aktiventreffen regelt die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND
106 Lübeck zwischen den Mitgliederversammlungen.

107 (3) Das Aktiventreffen

108 - beschließt über ständige Angelegenheiten, solange
109 nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung
110 darüber entscheidet oder bereits entschieden hat

111 - kontrolliert den Vorstand

112 - trägt zu unserer politischen Meinungsbildung bei

113 (4) Das Aktiventreffen gilt als beschlussfähig, wenn 5 Prozent der
114 Mitglieder anwesend sind. Der Termin muss mindestens eine Woche vorher
115 bekannt sein. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Grünen Jugend Lübeck.

116 § 6 VORSTAND

117 (1) Der Vorstand besteht aus

118 - zwei Sprecher*innen,

119 - einer politischen Geschäftsführung,

120 - einer*m Schatzmeister*in

121 - und bis zu 3 Beisitzer*innen.

122 Somit besteht der Vorstand aus mindestens 4 und höchstens 7
123 gleichberechtigten Personen. Der*Die Schatzmeister*in ist zusätzlich
124 Hauptverantwortlich für die Tätigkeiten der GRÜNEN JUGEND Lübeck innerhalb
125 des VPJ.

126 (2) Einer der beiden Sprecher*Innen-Posten muss von eine*r FIT-Person
127 besetzt werden.

128 (3) Die Posten aus Sprecher*Innen, politischer Geschäftsführung und
129 Schatzmeister*in sind wiederum in sich zu quotieren.

130 (4) Der gesamte Vorstand, inklusive der Beisitzer*innen, ist mindestens
131 zur Hälfte mit FIT*-Personen zu besetzen.

132 (5) Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet
133 durch Wahl eines neuen

134 Vorstandes. Eine Wiederwahl ist für alle Posten ohne Einschränkungen
135 möglich.

136 (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss
137 auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen
138 werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten
139 Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

140 (7) Der Vorstand stellt die Organisation von Treffen und Aktionen der
141 GRÜNEN JUGEND Lübeck sicher; ferner vertritt er die GRÜNE JUGEND Lübeck
142 nach außen, insbesondere „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ und anderen politischen

143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161

162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187

188
189
190
191
192

Jugendorganisationen gegenüber.

(8) Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

(9) Die Sprecher*innen, politische Geschäftsführung, sowie Schatzmeister*in sind immer mindestens zu zweit vertretungsberechtigt.

(10) Der*die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der*die Schatzmeister*in muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

(11) Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden.

§ 7 FREIE ÄMTER

(1) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Lübeck haben die Möglichkeit, sich auf ein freies Amt zu bewerben.

(2) Diese Ämter sind nicht fest vorgegeben und beinhalten keine verbindlichen Aufgaben. Mitglieder, die ein freies Amt innehaben, sind jedoch dazu angehalten, dieses gewissenhaft und verlässlich auszuüben.

(3) Ein freies Amt kann auf jedem AT geschaffen und mit Zustimmung einer absoluten Mehrheit für einen Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig besetzt werden. Wird ein freies Amt in seiner

Funktion nicht mehr benötigt, kann es entweder nicht mehr besetzt werden oder mit absoluter Mehrheit auf einem AT abgeschafft werden.

(4) Freie Ämter werden grundsätzlich auf jeder MV besetzt oder bestätigt. Auf jeder Mitgliederversammlung können freie Ämter ebenfalls geschaffen werden.

§ 8 ARBEITSGRUPPEN

(1) AGs treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen.

(2) Eine AG gilt als gegründet, wenn mindestens 2 Mitglieder dies dem AT kundtun. Das AT kann mit absoluter Mehrheit Veto gegen die Gründung einlegen.

(3) Arbeitsgruppen müssen auf der JHV Rechenschaft ablegen und sich (wieder-)anerkennen lassen. Die (Wieder-)Anerkennung geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

(4) Die Arbeitsgruppen stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen können die anwesenden Mitglieder zwei Koordinator*innen wählen, davon mindestens eine FIT*- Person. Diese sind für die Organisation zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand.

Die Koordinator*innen müssen jährlich neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 MINDESTQUOTIERUNG

(1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Lübeck sind mindestens zur Hälfte mit FIT*-Personen zu besetzen.

(2) Ein FIT*-Forum besteht ausschließlich aus allen anwesenden FIT*-Personen und wird für unterschiedliche Anlässe einberufen. Die darin

gefassten Beschlüsse bedürfen grundsätzlich einer absoluten Mehrheit.

(3) Sollte keine FIT*-Person auf einem einer FIT*-Person zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Ein unbesetzter Platz kann von einem FIT*-Forum geöffnet

193 werden.

194 (4) Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FIT*-Person auf
195 einem einer FIT*-Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde,
196 unbesetzt bleiben. Diese Regel kann aber von einem FIT*-Forum aufgehoben
197 werden. Das FIT*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen
198 Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze
199 abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

200 § 10 WAHLEN

201 (1) Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn,
202 die Versammlung beschließt einstimmig, die Wahlen öffentlich stattfinden
203 zu lassen.

204 (2) Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
205 Sie*Er kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen
206 mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen. Gewählt ist, wer im
207 ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen
208 erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

209 (3) Wird im ersten Wahlgang keine Entscheidung getroffen, findet in einem
210 zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten
211 Bewerber*innen statt. In diesem ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
212 abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen
213 Stimmen auf sich vereinigt, und insgesamt mehr Ja- als Nein-Stimmen
214 abgegeben wurden.

215 (4) Stimmgleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei
216 Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Liegen
217 höchstens zwei Bewerbungen vor, entfällt der zweite Wahlgang.

218 (5) Werden im zweiten Wahlgang mehr Nein- als Ja- Stimmen abgegeben, so
219 muss der Wahlgang geschlossen und binnen vier Wochen auf einer nächsten
220 Mitgliederversammlung erneut eröffnet werden.

221 (6) Wahlen in gleiche Ämter können im selben Wahlgang vollzogen werden,
222 indem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann,
223 wie Ämter zu vergeben sind oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung"
224 stimmen kann. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich. Bei
225 Notwendigkeit eines zweiten Wahlgangs können an der Stichwahl doppelt so
226 viele Kandidat*innen teilnehmen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der
227 Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse.

228 § 11 FINANZEN

229 (1) Der Vorstand legt spätestens der letzten ordentlichen
230 Mitgliederversammlung eines Jahres einen Haushaltsplan für das Folgejahr
231 und einen Jahresabschluss für das Vorjahr vor. Dieser muss spätestens 2
232 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich sein.

233 (2) Näheres kann eine Finanzordnung regeln.

234 § 12 BESCHLUSS UND ÄNDERUNG VON SATZUNG UND STATUTEN

235 (1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-
236 Mehrheit der abgegebenen Stimmen

237 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Satzungsändernde Anträge
238 können nur behandelt werden, wenn in der Einladung der über sie
239 beschließenden Mitgliederversammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt
240 fristgerecht angekündigt wurde. Für die Antragsfrist gelten keine
241 Besonderheiten. Die Satzung kann nicht durch einen Initiativantrag
242 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

243 (2) Die Finanzordnung nach § 11 (2) ist Bestandteil dieser Satzung.
244 (3) Satzung und Geschäftsordnungen der GRÜNEN JUGEND Lübeck treten nach
245 Beschlussfassung oder Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

246 § 13 AUFLÖSUNG

247 (1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Lübeck kann nur durch eine eigens
248 dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen
249 werden.

250 (2) Das Vermögen der GRÜNEN JUGEND Lübeck fließt, soweit nichts anderes
251 beschlossen wird, an die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein.

252 § 14 SCHLUSSBESTIMMUNG

253 (1) Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
254 in Kraft und ist danach allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

255 AUFGABEN DER ÄMTER:

256 Sprecher*innen: Repräsentation der GRÜNEN JUGEND Lübeck nach außen
257 Politische Geschäftsführung: Organisation der ATs und MVs, Schreiben der
258 Protokolle, Administration der Website, Ansprechpartner*in für Anfragen
259 von außen

260 Schatzmeister*in: Haushaltsplan, Verwaltung der Finanzen, Verantwortung
261 über Finanzen, Abrechnung Beisitzer*innen: Unterstützung der
262 Vorstandsarbeit“

263 Der Gültigkeit des Antrages halber wurde dieser Antrag gemäß §8 (2) unserer
264 aktuellen Satzung aus dem Jahr 2010 über die üblichen Kommunikationswege den
265 Mitgliedern der Grünen Jugend Lübeck zugänglich gemacht.

Begründung

Aufgrund dessen, dass die Satzung in ihrer aktuellen Form aus dem Jahr 2010 stammt und so nicht mehr dem jetzigen Arbeitsalltag unserer politischen Organisation entspricht, hat es sich der Vorstand der Grünen Jugend Lübeck zur Aufgabe gemacht, eine Neuausarbeitung der Satzung zeitgemäß vorzulegen. Dies geschah in Absprache mit dem Plenum des Aktiven Treffens vom 16. Januar 2019.

Unterstützer*innen

Isabel Scholz